

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Unser Rauxel e.V.“ ist ein Verein mit Sitz in Castrop-Rauxel.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt
- a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - c) die Heimatpflege und Heimatkunde sowie
 - d) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.
- (3) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:
- 1. Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, z.B. Theateraufführungen, Mitmachaktionen, Ausstellungen, Lesungen, Nachbarschaftsfeste
 - 2. Generationsübergreifende Begegnungen und Veranstaltungen, z.B. Das Rauxeler Klönen, Erfahrungsaustausch
 - 3. Veranstaltung zum Ausbau und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement, z.B. in den Bereichen Sport, Kinder, Jugend, Senioren, Ehrenamtsbörsen, „Rauxel packt an“ – Aufruf zum ehrenamtlichen Engagement für Spielplätze, Parks, Denkmäler
 - 4. Interkulturelle und interreligiöse Feste, z.B. multikulturelle Weihnachtsaktion, Tag der Kulturen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und jeder Verein werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4 Finanzierung und Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.
- (2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird.
- (3) In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt, wobei für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die gezahlten Mitgliedsbeiträge. Dies gilt ebenso bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem 1. Schatzmeister/in
 4. der/dem 2. Schatzmeister/in
 5. Der/dem Schriftführer/in
- und bis zu 9 weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister/in.

- (2) Die jeweils amtierende Bürgermeisterin/ Der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel ist ständiges, beratendes Mitglied des Vorstands des Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende oder - bei deren/dessen Verhinderung - der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt und durch den/die Vorsitzende oder - bei deren/dessen Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unterzeichnet.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich nur für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags / der Beitragsordnung
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über jede Position des Vorstandes wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.
- (8) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Castrop-Rauxel, die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichen Teilen auf die verbliebenen, als gemeinnützig anerkannten Stadtteilvereine in Castrop-Rauxel aufteilen soll. Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.07.2018 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (zeitgleich Beitritt in den Verein), Anerkennung der Satzung:

Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
Pferdekamp, Marcel	Kopfstraße 160, C-R	M. Pferdekamp
Hank, Peter	Marshallstraße 79, 44579 C-R	P. Hank
Schulze, Tobias	Geyterweg 4a, 44579	T. Schulze
Kahl, Jürgen	Schulstraße 46, 44579 C-R	J. Kahl
Schulze, Julia	Gartenweg 4a, 44579 CAS	J. Schulze
Riegel-Kahl, Carola	Schulstr. 46, 44579 C.-R.	C. Riegel-Kahl
Rahn, Dink	Gartenweg 10, 44579 C.-R.	D. Rahn
Braun, Guido	Urnos 5.7, 44579 C-R	G. Braun
Marquis, Friedhelm	Marlinstraße 85	F. Marquis
Gaertner, Achim	Teichweg 1, 44579	A. Gaertner
ia. Krstin, Nadja	Böhmhoffstr. 29-1	N. Krstin
Schulze, Ute	Lehpt. 88, 44579 C-R	U. Schulze
FAHNE, REINHARD	UEB 4579 88 44579 CA	R. Fahne
Dorlöcher, Doris	114575 Castrop-R. Brauzstr. 142	D. Dorlöcher

